
Übungen im Öffentlichen Recht I

Gruppen K–M und W–Z

Datum	Fall	Dozent/in	Thema/Abgabetermine
22.02./23.02.	1	Camprubi	Einführung
01.03./02.03.	2	Töndury	Klosterplatz
08.03./09.03.	3	Camprubi	Gerichtsberichtserstattung
15.03./16.03.	4	Camprubi	BGE-Analyse
22.03./23.03.	5	Töndury	Bestattung
29.03./30.03.	6	Camprubi	Sterbehilfe Abgabetermin: 12. März 2021
12.04./13.04.	7	Camprubi	Kampfhunde
26.04./27.04.	8	Töndury	Neue Struktur für den Kanton X
03.05./04.05.	9	Camprubi	Zürcher Schulen
10.05./11.05.	10	Töndury	Pandemie Abgabetermin: 23. April 2021
17.05./18.05.	11	Töndury	Kulturausgaben
31.05./01.06.	12	Töndury	Sparbemühungen

- Bitte nehmen Sie jeweils die *Bundesverfassung*, die *EMRK*, das *Bundesgerichtsgesetz (BGG)* sowie die im konkreten Fall benötigten Erlasse mit.
- Die **Fälle 6** und **10** können **schriftlich bearbeitet** werden.
- Eine erfolgreiche (d.h. als genügend bewertete) schriftliche Fallbearbeitung gilt als **Leistungsnachweis des Assessment-Moduls «Juristische Arbeitstechnik und Methodenlehre»**. Für die Erlangung des Leistungsnachweises ist nur eine (einzige) als genügend bewertete Fallbearbeitung erforderlich.
- Es ist erforderlich, sich für die Absolvierung einer schriftlichen Fallbearbeitung **via Moodle ab 25. Januar 2021 einzuschreiben**. Die Einschreibung kann **nur in derjenigen Übungsgruppe erfolgen, der Sie aufgrund der Zuteilung (erster Buchstabe des Nachnamens) zugeordnet sind**. Limitierungen (Maximalzahlen für die Einschreibung pro Fall) bestehen nicht. Ein Link zur Einschreibung findet sich ab 25. Januar 2021 auf der Webseite des Lehrstuhls Moeckli.
- Bitte beachten Sie die nachfolgenden «Allgemeinen Hinweise» (S. III ff.).

- Beachten Sie für schriftliche Fallbearbeitungen unbedingt das **Abgabedatum (Poststempel)**. Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert.
- Die Fälle sind **sowohl in ausgedruckter Form per A-Post (nicht eingeschrieben)** und in **elektronischer Form** (je ein Word- und PDF-Dokument) an den zuständigen Dozenten/die zuständige Dozentin zu senden:
 - Fall 6: PD Dr. Madeleine Camprubi, c/o Lehrstuhl Prof. Daniel Moeckli, Universität Zürich, Institut für Völkerrecht und ausländisches Verfassungsrecht, Rämistrasse 74/50, 8001 Zürich, Ist.moeckli@rwi.uzh.ch
 - Fall 10: PD Dr. Andrea Töndury, Rechtskonsulent des Stadtrats, Stadthausquai 17, Postfach, 8022 Zürich, andrea.toendury@zuerich.ch
- Die **Folien** der Übungsstunden finden sich – **nach** den Veranstaltungen – auf Moodle (Link auf den Webseiten von PD Dr. M. Camprubi und PD Dr. Andrea Töndury).

Allgemeine Hinweise*

I. Hinweise zur schriftlichen Fallbearbeitung

A. Organisatorische und formale Vorgaben

1. Die **Gruppeneinteilungen** und **Abgabetermine** sind verbindlich. Verspätet eingereichte Arbeiten werden nicht korrigiert. Arbeiten von Teilnehmenden aus anderen Gruppen werden der richtigen Gruppe zugeleitet.
2. Die korrigierten und bewerteten Arbeiten sind jeweils anlässlich der mündlichen Besprechung des Falles persönlich **abzuholen**.
3. Auf dem **Deckblatt** sind anzugeben: Name, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Semesterzahl, Matrikelnummer, Titel der Lehrveranstaltung (Übungen im ...), Fall-Nummer und Name der zuständigen Dozentin/des zuständigen Dozenten.
Bringen Sie unbedingt einen Hinweis an, falls Ihre **Muttersprache** nicht Deutsch ist.
4. Die Arbeit darf **maximal 20'000 Zeichen (ohne Leerzeichen, aber mit Fussnoten/Textfeldern)** umfassen (plus Verzeichnisse, welche mit römischen Ziffern zu paginieren sind). Die Arbeit sollte in der Regel **8–10 Seiten** umfassen (plus Verzeichnisse, welche mit römischen Ziffern zu paginieren sind). Die **maximale Anzahl Zeichen** darf **nicht überschritten** werden. Alles, was darüber ist, bleibt unkorrigiert und fällt für die Bewertung der Arbeit nicht ins Gewicht. Verwenden Sie eine übliche Standardschriftart (z.B. Times New Roman, Arial), **Schriftgrösse 12, Zeilenabstand 1,5** (Fussnoten: Schriftgrösse 10, Zeilenabstand 1). Lassen Sie rechts einen **5 cm** breiten **Rand** für Korrekturbemerkungen frei. Achten Sie auf ein leserfreundliches Layout (mit Silbentrennungen und korrektem Seitenumbruch). Bitte reichen Sie die **Papierversion** des Falles **geheftet** (z.B. Bostitch) oder in einem Schnellbinder ein.
5. Legen Sie der Arbeit eine Fotokopie des **Sachverhalts** bei (im Anschluss an das Deckblatt). Der Sachverhalt ist jedoch nicht abzuschreiben oder einzuscannen.
6. Die Arbeit ist zu **datieren** und zu **unterzeichnen**.
7. Fallbearbeitungen sind **selbstständig auszuarbeiten**. Es ist sinnvoll, Probleme vor der Niederschrift mit Kommilitoninnen und Kommilitonen zu erörtern (was Ihre eigene Denk- und Recherchearbeit allerdings nicht zu ersetzen vermag). Nicht zulässig ist jedoch das gemeinsame Abfassen des Textes; Arbeiten, die nicht selbstständig verfasst wurden, werden nicht korrigiert. Sie gelten vielmehr als Plagiate und Sie haben die entsprechenden Folgen zu gewärtigen.
8. Weitere, zum Teil ausführlichere Hinweise zum methodischen Vorgehen und zur formalen Gestaltung von Fallbearbeitungen finden Sie bei:
 - PETER FORSTMOSER/REGINA OGOREK/BENJAMIN SCHINDLER, Juristisches Arbeiten – Eine Anleitung für Studierende, 6. Aufl., Zürich/Basel/Genf 2018
 - RAPHAËL HAAS/FRAZISKA M. BETSCHART/DANIELA THURNHERR, Leitfaden zum Verfassen einer juristischen Arbeit, 4. Aufl., Zürich/St. Gallen 2018

B. Stellenwert einer schriftlichen Fallbearbeitung

9. Aus einer sorgfältigen schriftlichen Fallbearbeitung ziehen Sie einen maximalen Nutzen. Sie lernen und üben dabei vieles, was wir in mündlichen Besprechungen nur beschränkt oder gar nicht

* Die nachfolgenden methodischen Hinweise sowie der Fragenkatalog der Einführung stammen im Wesentlichen von Prof. Dr. Alain Griffel, Universität Zürich.

üben können: den Umgang mit Gesetz, Literatur und Judikatur, das fallbezogene Argumentieren und das Beherrschen des juristischen Handwerkszeugs. Ausserdem «sitzt» der schriftlich bearbeitete Stoff. Nutzen Sie also die Chance, von schriftlichen Fallbearbeitungen zu profitieren!

C. Methodisches Vorgehen

a) Vorbereitung

10. Zunächst sind der **Sachverhalt** und die **Fragestellung(en)** sorgfältig zu analysieren. Welche Personen sind beteiligt? Was hat sich in welchem zeitlichen Ablauf ereignet? Was steht fest und was nicht? Wonach wird genau gefragt?

Bleiben in sachverhaltsmässiger Hinsicht wesentliche Punkte offen, müssen Sie in der Folge mit **Varianten** arbeiten. Ausnahmsweise dürfen Sie stattdessen auch bestimmte **Annahmen** treffen (aber nur, wenn die entsprechenden Umstände nach der allgemeinen Lebenserfahrung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten sind).

11. Lesen Sie sich in das Thema ein, ermitteln Sie die einschlägigen **Rechtsnormen** (BV, Gesetze, Verordnungen) und tragen Sie das **Material** zusammen (Literatur, Gerichtsentscheide, Materialien).
12. Schälen Sie die relevanten **Rechtsfragen** heraus und ordnen Sie diese nach ihrem logischen Zusammenhang. Daraus ergibt sich die **Disposition** (d.h. der provisorische Aufbau) Ihrer Arbeit. Ordnen Sie Ihr Material entsprechend dieser Disposition.

b) Niederschrift

(Bevor Sie mit dem Schreiben beginnen, sollten Sie das einschlägige Material gesammelt, die wesentlichen Rechtsfragen erkannt und eine Disposition erarbeitet haben.)

13. Verfassen Sie Ihre Arbeit Abschnitt für Abschnitt, aber möglichst in einer **zusammenhängenden Zeitspanne**.
14. Lesen Sie vor dem Verfassen jedes einzelnen Abschnitts nochmals das hierzu zusammengetragene **Material** und ergänzen Sie dieses bei Bedarf.
15. Überprüfen und verfeinern Sie fortlaufend Ihre **Disposition**.
16. Fügen Sie beim Schreiben jeweils sogleich die **Fussnoten** ein und geben Sie dort die Quellen an.
17. Erstellen Sie den Vorspann mit dem **Deckblatt** und den für Ihre Arbeit notwendigen **Verzeichnissen** (Inhaltsverzeichnis, Abkürzungsverzeichnis, Literaturverzeichnis und allenfalls Materialienverzeichnis).

c) Inhaltliche, sprachliche und formale Bereinigung

18. **Überarbeiten** Sie nach der Niederschrift nochmals Ihren gesamten Text. Achten Sie dabei insbesondere auf Widerspruchsfreiheit, Verständlichkeit und Leserfreundlichkeit und nehmen Sie die notwendigen Korrekturen bezüglich Rechtschreibung, Grammatik, Satzbau und Flüchtigkeitsfehler vor.
19. Kontrollieren Sie sämtliche **Fussnoten**. Achten Sie dabei auch auf Zitierweise, Satzzeichen und Leerschläge.
20. Bringen Sie die Arbeit in ihr definitives **Layout** (Formatierung der Titel, Silbentrennung, Seitenumbbruch etc.).

21. Lassen Sie die Arbeit nach der Überarbeitung einige Tage **ruhen** und lesen Sie sie dann nochmals sorgfältig durch. Nehmen Sie die letzten Bereinigungen vor. **Achtung:** Eine präzise und vor allem fehlerfreie Sprache, korrektes Zitieren von Rechtsprechung und Literatur sowie ein sauberes Layout haben einen gewichtigen Einfluss auf die Bewertung Ihrer Fallbearbeitung.

D. Häufige Mängel

22. Die **Sprachbeherrschung** ist häufig ungenügend. Die Sprache ist das wichtigste Arbeitsinstrument der Juristinnen und Juristen. Eine einwandfreie Beherrschung der deutschen Sprache (bzw. der Muttersprache) ist für alle juristischen Tätigkeiten unabdingbar. Während des Studiums ist es noch nicht zu spät, am eigenen Schreiben zu arbeiten und dieses zu verbessern.

Typische Mängel: saloppe Wortwahl («ergo» in jedem dritten Satz); unpräzise Verwendung von Fachausdrücken (z.B. «Klage» statt «Beschwerde»); schwerfällige Ausdrucksweise (z.B. Verwendung zahlreicher Substantive); lange, verschachtelte, grammatikalisch unkorrekte Sätze; zu viele Passiv-Formulierungen; Orthographiefehler; fehlerhafte Zeichensetzung (Kommaregeln!); Flüchtigkeitsfehler (Tippfehler, Leerschlagfehler).

Eine mangelhafte Sprachbeherrschung geht oftmals Hand in Hand mit einer mangelhaften inhaltlichen Bewältigung. Wer ein Problem wirklich verstanden hat, vermag dieses in aller Regel – gute Sprachbeherrschung vorausgesetzt – in einfachen, klaren und logisch aufgebauten Sätzen darzulegen. Hinter schwer verständlichen Satz-Ungetümen verbirgt sich häufig (auch) ein ungenügendes inhaltliches Verständnis.

23. Gestalten Sie Ihre Fallbearbeitung als **eigenständigen Text** und nicht als Aneinanderreihung übernommener Sätze («Collage-Technik»). Nur wenn sich die wörtliche Wiedergabe eines Satzes (ausnahmsweise) aus einem besonderen Grund aufdrängt, ist dieser unverändert zu übernehmen, dann aber zwischen Anführungs- und Schlusszeichen zu setzen.

Überlegen Sie bei jeder Aussage, die Sie schreiben bzw. übernehmen, ob Sie sie wirklich ganz verstanden haben und ob sie im Kontext passend ist.

24. Vermeiden Sie lehrbuchhafte Ausführungen und bemühen Sie sich um eine **fallbezogene Argumentation**.

Beispiel: Wenn Sie zu prüfen haben, ob ein Eingriff in ein Freiheitsrecht im öffentlichen Interesse liegt und verhältnismässig ist, müssen Sie das öffentliche Interesse nicht (wie in einem Lehrbuch) abstrakt definieren, sondern fallbezogen konkretisieren. Nicht fallbezogen wäre: «*Die Massnahme liegt im öffentlichen Interesse.*» Fallbezogen ist: «*Das Demonstrationsverbot liegt in einem polizeilichen Interesse; es geht um die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, insbesondere der Verkehrssicherheit rund um das Kongresszentrum.*» (Ohne eine solche Konkretisierung des öffentlichen Interesses bzw. des Eingriffszwecks sind Sie anschliessend nicht in der Lage, eine sachgerechte Prüfung der Verhältnismässigkeit vorzunehmen.) Desgleichen genügt es nicht, nach Wiedergabe der abstrakten Definitionen der drei Elemente des Verhältnismässigkeitsprinzips (bei der Sie sich kurz halten können) unvermittelt zu schliessen: «*Die Verhältnismässigkeit ist im vorliegenden Fall gewahrt.*» Vielmehr müssen Sie alle Argumente, die aufgrund des Sachverhalts und Ihrer Lebenserfahrung im konkreten Fall für bzw. gegen die Verhältnismässigkeit sprechen, erwähnen und gegeneinander abwägen.

Ein gutes Vorbild für einen fallbezogenen Argumentationsstil finden Sie in den Entscheiden des Bundesgerichts. Wir empfehlen Ihnen deshalb, regelmässig ausgewählte Bundesgerichtsentscheidungen zu lesen.

25. Es genügt für eine Fallbearbeitung nicht, ein einziges Lehrbuch zu konsultieren. Gewöhnen Sie sich so früh wie möglich an, mit **Judikatur, Literatur** und **Gesetzesmaterialien** zu arbeiten.
26. **Belegen** Sie alle wichtigen rechtlichen Aussagen mit einschlägiger Gesetzgebung, Materialien, Rechtsprechung und Literatur. Dabei gilt als Grundsatz: Je relevanter eine Aussage für den konkreten Fall ist, desto höher sind die Anforderungen an die Dichte der Belegstellen.

Eigene Erkenntnisse bzw. Thesen müssen nicht belegt werden. Vielmehr ergeben sie sich aus dem Sachverhalt und Ihren belegten rechtlichen Darlegungen.

Es ist jedoch absolut unzulässig, fremde Gedanken als seine eigenen auszugeben. Wann immer Sie fremde Gedanken, Satzteile oder weiteren Text aus Quellen verwenden, müssen Sie die Herkunft dieser Aussagen mit einer Fussnote und der entsprechenden Quellenangabe belegen. Ansonsten begehen Sie ein Plagiat (siehe Ziff. 35).

27. Ziehen Sie als Grundlage Ihrer Aussagen wann immer möglich die **Primärquellen** heran. In erster Linie sind dies die auf die konkrete Fragestellung anwendbaren Rechtsnormen.

Beispiele:

Bei der Aussage «Die Erteilung der Einbürgerungsbewilligung des Bundes setzt voraus, dass der Gesuchsteller während zwölf Jahren Wohnsitz in der Schweiz hatte» ist ein Hinweis auf Art. 15 Abs. 1 BÜG (Primärquelle) erforderlich, aber auch ausreichend, da sich die Aussage unmittelbar aus dem Gesetzeswortlaut ergibt. Ein zusätzlicher oder gar ausschliesslicher Hinweis auf eine Literaturquelle, wo lediglich auf das BÜG verwiesen wird (Sekundärquelle), wäre fehl am Platz.

Wenn Sie auf den Inhalt eines spezifischen Bundesgerichtsentscheides Bezug nehmen, ist der Entscheid selbst zu zitieren (Primärquelle) und nicht eine Literaturstelle, die ihrerseits nur jenen Entscheid wiedergibt (Sekundärquelle). Freier sind Sie nur dort, wo eine bestimmte Aussage «juristisches Allgemeingut» geworden ist («Das Verhältnismässigkeitsprinzip umfasst die drei Elemente *Eignung, Erforderlichkeit und Verhältnismässigkeit von Eingriffszweck und Eingriffswirkung*»).

28. Nicht jede Quelle ist **zitierwürdig**. Um zitierwürdige Literatur handelt es sich insbesondere bei Lehrbüchern, Kommentaren, Handbüchern, Monographien und Aufsätzen (aus juristischen Zeitschriften und Sammelbänden). Nicht zitierwürdig sind hingegen Vorlesungsskripten, Repetitorien, Ratgeber, Leitfäden, Tafeln sowie Musterlösungen in Fallsammlungen.

29. Belegstellen gehören in **Fussnoten**, und zwar unmittelbar im Anschluss an die zu belegenden Aussagen (nicht pauschal erst am Ende des Absatzes). Fussnoten beginnen mit einem Grossbuchstaben und enden mit einem Punkt.

30. Ins **Literaturverzeichnis** sind – alphabetisch geordnet – nur die in der Arbeit zitierten Werke aufzunehmen, jeweils in der neusten Auflage. Der akademische Titel der Autorin/des Autors ist nicht anzugeben, ebenso wenig der Verlag.

Beispiele:

HILLER CHRISTOPH, Die Stimmrechtsbeschwerde, Diss. Zürich 1990

MÜLLER JÖRG PAUL, Allgemeine Bemerkungen zu den Grundrechten, in: Daniel Thürer/Jean-François Aubert/Jörg Paul Müller (Hrsg.), Verfassungsrecht der Schweiz, Zürich 2001, S. 621 ff.

In den Fussnoten genügen der Nachname der Autorin/des Autors sowie die Angabe der Seite, Note oder Randziffer («HILLER, S. 322 f.»). Bei gleichen Nachnamen mehrerer Autorinnen/Autoren ist – abgekürzt oder ausgeschrieben – auch der Vorname zu erwähnen («J. P. MÜLLER, Rz. 52»). Werden mehrere Werke der gleichen Autorin/des gleichen Autors zitiert, ist ein präzisierendes Stichwort aus dem Titel beizufügen («MÜLLER, Bemerkungen, Rz. 52»).

Nicht ins Literaturverzeichnis gehören:

- Erlasse
- Private Gesetzessammlungen (z.B. «BIAGGINI/EHRENZELLER»)
- Materialien (z.B. Botschaften des Bundesrates)
- Gerichtsurteile
- blosser Abkürzungen von Zeitschriften

31. Ein **Materialienverzeichnis** ist nur dann sinnvoll, wenn Sie verschiedene Materialien (z.B. mehrere Botschaften) zitieren. Ansonsten sind die entsprechenden Angaben beim ersten Zitat anzubringen.

32. Die Titel und Untertitel in der Arbeit müssen mit denjenigen im **Inhaltsverzeichnis** identisch sein (Tipp: Erstellen Sie mit Word ein automatisches Inhaltsverzeichnis).

33. Achten Sie bei der **Systematik** darauf, dass Sie einen Titel nachfolgend nur untergliedern, wenn auf der nächsttieferen Ebene mindestens zwei (Unter-)Titel folgen. Auf 4.1. muss also immer ein Titel 4.2. folgen; andernfalls müssen Sie die Systematik anpassen.
34. Für die formale Gestaltung einer juristischen Arbeit (Systematik, Zitierweise etc.) gibt es häufig mehrere Möglichkeiten. Dabei gilt der **Grundsatz der Einheitlichkeit**: Die einmal gewählte Zitierweise bzw. Gestaltung ist in der ganzen Arbeit beizubehalten.
35. Fügen Sie am Schluss Ihrer Arbeit **folgende persönliche Erklärung** an:

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende schriftliche Arbeit selbstständig und nur unter Zuhilfenahme der in den Verzeichnissen oder in den Anmerkungen genannten Quellen angefertigt habe. Ich versichere zudem, diese Arbeit nicht bereits anderweitig als Leistungsnachweis verwendet zu haben. Eine Überprüfung der Arbeit auf Plagiate unter Einsatz entsprechender Software darf vorgenommen werden.

Ort, Datum: _____

Unterschrift: _____

II. Hinweise zu den mündlichen Fallbesprechungen

36. Wenn Sie Übungen gänzlich ohne **Vorbereitung** besuchen, profitieren Sie nicht. Es wird deshalb vorausgesetzt, dass Sie sich mit dem Sachverhalt sowie den einschlägigen Rechtsgrundlagen befasst haben und dass Ihnen der Sachverhalt zu Beginn der Übungsstunde gegenwärtig ist.
37. Ohne Ihre **aktive Beteiligung** sind anregende Übungen nicht möglich. Sagen Sie nicht nur dann etwas, wenn Sie eine pfannenfertige Antwort parat haben, sondern denken Sie laut mit. Wichtig ist vor allem, dass Sie Fragen stellen, denn häufig merkt die Dozentin/der Dozent erst aufgrund einer Frage, wo Unklarheiten bestehen.
38. Den grössten und nachhaltigsten Lernerfolg erzielen Sie, wenn Sie das Gehörte im Anschluss an die Übungsstunde möglichst bald **nachvollziehen** (gilt auch für Vorlesungen). Verarbeiten Sie den Stoff hingegen erst längere Zeit danach – insbesondere im Hinblick auf eine Prüfung –, ist der Lerneffekt trotz grösserem Aufwand deutlich geringer. Überdies sind Sie mit einer solchen «Nachbereitung» viel besser auf die folgenden Übungsstunden vorbereitet, sodass Sie von diesen wiederum mehr profitieren.

Fall Nr. 1: Einführung

Bitte lesen Sie vor der Übungsstunde die «Allgemeinen Hinweise» in dieser Fallsammlung.

In der ersten Hälfte der Übungslektion werden folgende Themen/Fragen besprochen:

- Was unterscheidet Übungen von einer Vorlesung?
- Stichworte «Vorbereitung», «Beteiligung», «Nachbereitung»
- Der Nutzen einer schriftlichen Fallbearbeitung
- Häufige Mängel in schriftlichen Fallbearbeitungen
- Hinweise zur optimalen Prüfungsvorbereitung: Nutzen der Übungen
- Alte Assessmentprüfungen als Hilfe für die Prüfungsvorbereitung
- Hinweise zur Prüfungssituation im Besonderen

Einstiegsfall 1

Der Universitätsrat der Universität Basel beschliesst eine Änderung der Gebührenordnung. Die Studiengebühren sollen von CHF 600.- auf CHF 700.- angehoben werden. Die Studentin A möchte diese Erhöhung anfechten. Sie will sich dabei in erster Linie auf folgende völkervertragsrechtliche Bestimmung stützen:

Art. 13 Abs. 2 lit. c UNO-Pakt I

Die Vertragsstaaten erkennen an, dass im Hinblick auf die volle Verwirklichung dieses Rechts [auf Bildung] ... der Hochschulunterricht auf jede geeignete Weise, insbesondere durch allmähliche Einführung der Unentgeltlichkeit, jedermann gleichermassen entsprechend seinen Fähigkeiten zugänglich gemacht werden muss.

Frage

Kann sich die Studentin A auf diese Bestimmung berufen, um eine Erhöhung der Studiengebühren anzufechten?

Einstiegsfall 2

Im Rahmen einer Aktion der Palästina-Solidarität beauftragt B die Allgemeine Plakatgesellschaft (APG), im Bahnhof Zürich ein Plakat auszuhängen. Dieses richtet sich gegen die israelische Siedlungspolitik. Wegen der brisanten aussenpolitischen Botschaft verbieten die SBB den Aushang des Plakats.

Frage

Sind die SBB verpflichtet, die Meinungsäusserungsfreiheit von B zu beachten?

Einstiegsfall 3

Auf dem Pausenplatz der Sekundarschule C ist es vereinzelt zu verbalen Auseinandersetzungen zwischen verschiedenen Gruppen von Schülerinnen und Schülern gekommen. Fünf Angehörige der 20 Schülerinnen und Schüler umfassenden 3. Sekundarklasse trugen an fünf Tagen Pullover mit einem aufgenähten schwarzen Doppelkopfadler, um ihre Verbundenheit mit Albanien zu demonstrieren. Die Flagge der Republik Albanien besteht aus einem schwarzen Doppelkopfadler auf rotem Grund. Zehn andere Schülerinnen und Schüler dieser 3. Sekundarklasse fühlten sich dadurch provoziert. Sie vereinbarten daraufhin, die Schule am nächsten Schultag in Schwingerhemden (Edelweisshemden) zu besuchen. Nach eigenen Angaben wollten sie dadurch ihrem «Patriotismus» und «Stolz auf die Schweiz» Ausdruck verleihen. Nachdem die zehn Schülerinnen und Schüler ihr Vorhaben in die Tat umgesetzt hatten, wies die verantwortliche Lehrperson die betreffenden Schülerinnen und Schüler an, ab dem nächsten Tag während des Schulbesuchs keine Schwingerhemden mehr zu tragen. Diese stellten eine Provokation dar und gefährdeten den geordneten Schulbetrieb.

Fragen

Stellt die Anweisung der Lehrperson eine Einschränkung von Grundrechten dar? Falls ja, von welchen? Falls Ihrer Ansicht nach mehrere Grundrechte betroffen sind, wie verhalten sich diese zueinander?

Hinweis: Gleichheits- und Diskriminierungsaspekte i.S.v. Art. 8 BV und Art. 14 EMRK sind nicht zu prüfen.

Fall Nr. 2: Klosterplatz

Ein Verein für den Schutz von Tieren (VTS) ersuchte den Bezirksammann von Einsiedeln um die Bewilligung für eine Kundgebung vor dem Brunnen auf dem Klosterplatz Einsiedeln. Mit der Kundgebung wollte der Verein auf die nach seinem Dafürhalten unzulängliche Tierhaltung im Kloster Fahr, einer Stiftung des Klosters Einsiedeln, aufmerksam machen. Der zuständige Bezirksammann lehnte das Gesuch des Vereins ab. Er begründete seinen Entscheid einerseits mit der besonderen Zweckbestimmung des Platzes vor dem Kloster, andererseits mit polizeilichen Erwägungen. Der Platz diene den Gläubigen als Zugang zum Kloster, weshalb auf diesem Platz gestützt auf eine langjährige Praxis keine politischen Kundgebungen bewilligt würden. Eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage für diese Praxis existiert jedoch nicht. Ausserdem sei bekannt, dass es bei den provokativen Kundgebungen des VTS wiederholt zu Auseinandersetzungen gekommen sei, welche das Einschreiten der Polizei nötig gemacht hätten. Darüber hinaus machte der Bezirksammann geltend, dass sich die Kundgebung gegen das Kloster Fahr richte und damit das Kloster Einsiedeln nur indirekt betroffen sei.

Dieser Entscheid wurde von allen kantonalen Instanzen bestätigt. Der VTS erhob gegen den letztinstanzlichen kantonalen Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Schwyz Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten am Bundesgericht.

Frage 1

Welche Grundrechte sind im vorliegenden Fall betroffen?

Frage 2

Wie beurteilen Sie das Argument des Bezirksammanns, das Kloster Einsiedeln sei vom Zweck der Kundgebung nur indirekt betroffen?

Frage 3

Handelten die Schwyzer Behörden im Übrigen in Übereinstimmung mit der BV?

Fall Nr. 3: Gerichtsberichterstattung

In der Familie X kam es zu einer Gewalttat. Der Vater und Angeklagte A versuchte, seine Ehefrau und Mutter des gemeinsamen Kindes zu töten. Dafür wurde er in erster Instanz schuldig gesprochen. Gegen diesen Entscheid legte er Berufung ein. Die Ehefrau und das gemeinsame Kind beantragten den vollständigen Ausschluss der Medien und des Publikums für das kommende Gerichtsverfahren und führten an, dass sie bereits zutiefst traumatisiert seien und nicht ein weiteres Mal aufgrund der Medienberichterstattung mit den Details des Verbrechens konfrontiert werden wollten. Auch befürchteten sie Nachteile in der sozialen Entwicklung des Kindes, etwa in der Schule. Dieser Antrag wurde gestützt auf Art. 70 StPO gutgeheissen, und in der Folge wurden das Berufungsverfahren und die Urteilsverkündung unter vollständigem Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt. Der Medienschaffende M, ein akkreditierter Gerichtsberichtersteller, ist darüber empört. Durch diesen Beschluss sei es ihm unmöglich gewesen, seiner Aufgabe nachzukommen, die Öffentlichkeit über die Gerichtsverhandlung zu informieren. Er erachtet dies als schweren Grundrechtseingriff.

Hinweis: Art. 30 BV, namentlich das Prinzip der Justizöffentlichkeit (Art. 30 Abs. 3 BV), ist nicht zu prüfen.

Frage 1

M sieht sich durch den Gerichtsbeschluss, mit dem er von der Teilnahme an der Gerichtsverhandlung ausgeschlossen wurde, in seinen Grundrechten verletzt. Zu Recht?

Frage 2

M macht Fotoaufnahmen von A, als dieser das Gerichtsgebäude betritt. A ist empört und möchte einen Beschluss des Gerichts erwirken, demgemäss M keine Bilder veröffentlichen darf, auf denen A identifizierbar ist. Kann sich A auf ein Grundrecht/auf Grundrechte berufen (welches/welche)? Kann M mit Erfolg einwenden, dass A durch seine Tat gleichsam auf sein Recht, nicht abgebildet zu werden, «verzichtet» habe?

Frage 3

M verlangt Zugang zu einem psychiatrischen Gutachten über den Angeklagten. Dieser willigt ein. Muss das Gericht das Gutachten herausgeben?

Frage 4

In seiner neueren Rechtsprechung legt der EGMR die Informationsfreiheit grosszügig aus. Danach ist unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Informationszugang auch dann gegeben, wenn es sich nicht um allgemein zugängliche Quellen handelt. Angenommen, der EGMR hätte in einer vergleichbaren Situation in einem Urteil betreffend einen anderen Staat einen Anspruch auf Herausgabe von Informationen gestützt auf seine ständige Rechtsprechung bejaht, könnte sich dann M gegenüber dem schweizerischen Gericht direkt auf dieses Urteil und die EGMR-Rechtsprechung berufen? (Hinweis: Die materielle Rechtmässigkeit des Anspruchs ist nicht zu prüfen.)

Fall Nr. 4: BGE-Analyse

Bitte lesen Sie zur Vorbereitung BGE 139 I 16 im Anhang der Fallsammlung.

I. Allgemeine Fragen

1. Welche Funktionen hat das Bundesgericht im Gefüge der schweizerischen Gewaltenteilung?
2. Wie informiert das Bundesgericht über seine Urteile?
3. Gibt es Hinweise darauf, welcher Stellenwert einem bundesgerichtlichen Urteil als Präjudiz zukommt, d.h. darauf, ob es ein wichtiger/zentraler Entscheid ist oder nicht?

II. Besondere Fragen zu BGE 139 I 16

4. Welche Informationen sind bereits der Bezeichnung «BGE 139 I 16» zu entnehmen?
5. Ist das gesamte Urteil in BGE 139 I 16 publiziert? Wie finden Sie den vollständigen Text?
6. Welcher Sachverhalt lag dem Entscheid zugrunde?
7. Welche (migrationsrechtliche) Frage hatten die Behörden zu beantworten? Welche grundrechtlichen Fragen stellten sich ganz allgemein?
8. Welche verfassungsrechtliche Frage war aus schweizerischer Sicht zu beantworten?
9. Wie lässt sich die Aussage in E. 4 zusammenfassen?
10. Welche rechtliche Bedeutung kommt der E. 5 zu?

Fall Nr. 5: Bestattung

Herr X ist vor Kurzem zum Islam konvertiert. Bei seiner Heimatgemeinde stellt er das Gesuch, dereinst auf dem Gemeindefriedhof nach islamischem Ritus beigesetzt zu werden.

Die Gemeinde antwortet, dass eine solche Bestattung auf dem Gemeindefriedhof grundsätzlich möglich sei. Sie schränkt jedoch ein, dass eine Bestattung des Leichnams in einem Tuch, wie nach islamischem Ritus üblich, nicht möglich sei. Dies begründet die Gemeinde mit der in der kantonalen Bestattungsverordnung festgehaltenen Sargpflicht. Im Übrigen könne die Gemeinde dem Anliegen des X nicht nachkommen, dass auf dem Gemeindefriedhof ein räumlich abgetrenntes Grabfeld für Muslime geschaffen werde.

X ist empört über die Einschränkungen seitens der Gemeinde und sieht sich in seinen Grundrechten verletzt.

Frage 1

Verletzt die Ablehnung einer Bestattung des X im Tuch verfassungsmässige Garantien?

Frage 2

Ist die Gemeinde verpflichtet, eine separate Grabreihe innerhalb des Friedhofes für Muslime zu schaffen?

Hinweis: Gleichheits- und Diskriminierungsaspekte i.S.v. Art. 8 BV und Art. 14 EMRK sind nicht zu prüfen.

Einige Zeit später verstirbt X unerwartet. Kurz zuvor hatten sich X und die Gemeinde auf eine für beide Seiten akzeptable Lösung für eine Bestattung nach islamischem Ritus einigen können. Daraufhin hatte X noch zu Lebzeiten bei der Gemeinde seinen Wunsch auf eine Bestattung nach islamischem Ritus (in der mit der Gemeinde vereinbarten Form) hinterlegt. Die Ehefrau und Kinder von X waren nie angetan von dessen Religionswechsel, den sie als blosse «Spinnerei» betrachteten. Sie sind zwar nach wie vor Mitglieder der Reformierten Landeskirche, aber weder regelmässige Kirchengänger noch sonst religiös aktiv. Dennoch sieht sich die Familie in ihrem Andenken an X verletzt, sollte dieser nach islamischem Ritus bestattet werden.

Frage 3

Kann die Familie verhindern, dass X nach islamischem Ritus bestattet wird?

Fall Nr. 6: Sterbehilfe

Abgabetermin: 12. März 2021 (Datum Poststempel)

Karen und Peter lieben ihren Beruf. Sie sind Krankenpfleger und arbeiten im kantonalen Pflegeheim des Kantons K, wo sie sich um Menschen kümmern, die aus körperlichen oder psychischen Gründen nicht in der Lage sind, allein für sich zu sorgen. Zu diesen Menschen gehört die 30-jährige Ana. Sie ist seit ihrem Unfall mit dem Fallschirm gelähmt und kann nur noch ihren Kopf leicht bewegen. Anfangs war sie dankbar, überhaupt noch am Leben zu sein und viele Jahre weiterleben zu können. Doch mit der Zeit änderte sich ihre Einstellung. Sie spielt nun, fünf Jahre nach dem Unfall, mit dem Gedanken, ihrem Leben auf humane und würdige Weise ein Ende zu setzen. Sie möchte ein Sterbehilfepräparat bekommen, um zum gewünschten Zeitpunkt einschlafen und sterben zu können. Ana findet im Internet die Telefonnummer eines Sterbehilfevereins und lässt ihre Zimmerkollegin einen unverbindlichen Termin für sie mit zwei Mitgliedern des Vorstands, Frau S und Herrn H, im Pflegeheim organisieren.

Frage 1 (Gewichtung ca. 50%)

Karen und Peter sind entsetzt. Sie möchten von Herrn L, dem Leiter des Pflegeheims, erwirken, dass Frau S und Herrn H der Zutritt zum Pflegeheim verwehrt wird, weil Sterbehilfe den Kernzielen der Pflege widerspreche. Herr L ist unsicher, ob er etwas gegen das Vorhaben von Ana unternehmen darf. Er weiss, dass die Verleitung oder die Hilfe zur Selbsttötung grundsätzlich nur bei Vorliegen selbstsüchtiger Beweggründe strafbar ist (Art. 115 StGB). Im Übrigen ist ihm die Rechtslage aber unklar. Er hat deshalb folgende Frage an Sie:

Würde ein Verbot der Inanspruchnahme von Sterbehilfe in seinem Pflegeheim Grundrechte von Ana verletzen? (Die Zuständigkeit von Herrn L ist nicht zu prüfen.)

Frage 2 (Gewichtung ca. 40%)

Der Kanton K erlässt ein Gesetz, das den Zugang zu Dienstleistungen von Sterbehilfeorganisationen garantiert. Herr L teilt Karen und Peter mit, dass sie möglicherweise zur Mithilfe angehalten werden könnten. Das kantonale Gesetz sei diesbezüglich unklar.

Hätte Ana gestützt auf die BV oder auf die EMRK einen Anspruch auf die Mithilfe von Karen und Peter, falls diese faktisch (z.B. für die Kontaktaufnahme usw.) unabdingbar wäre? Was spricht dafür und was spricht dagegen?

Frage 3 (Gewichtung ca. 10%)

Im Jahr 2020 erklärte das deutsche Bundesverfassungsgericht § 217 des deutschen Strafgesetzbuchs, der die geschäftsmässige Ausübung von Sterbehilfe unter Strafe stellte, für nichtig, weil ein gänzlich Verbot im Licht des deutschen Grundgesetzes zu weit gehe. Karen und Peter möchten, dass auch in der Schweiz die strafrechtliche Schranke der Sterbehilfe gemäss Art. 115 StGB vom Bundesgericht überprüft wird. Sie sind der Meinung, dass Art. 115 StGB zu wenig streng sei und deshalb das Recht auf Leben gefährde.

Können Karen und Peter erwirken, dass das schweizerische Bundesgericht Art. 115 StGB auf seine Vereinbarkeit mit dem Recht auf Leben überprüft?

Fall Nr. 7: Kampfhunde

In einem Dorf im Kanton X. tötete ein Kampfhund der Rasse Rottweiler einen sechsjährigen Knaben.

Der Hundehalter liess den Hund frei im Dorf herumlaufen und beaufsichtigte sein Tier nicht. Der Vorfall löste Entsetzen aus und rief sofort Politikerinnen und Politiker auf den Plan, die gesetzliche Regelungen verlangten. Eine breite politische Diskussion in den Kantonen und im Bund kam in Gang. In diesem Zusammenhang stellen sich verschiedene staatsrechtliche Fragen. Die politische Aufregung über die Kampfhunde ist ausserordentlich gross. In der Bevölkerung regt sich Unmut, nachdem der Bundesrat erklärt hat, wegen dieses Vorfalls seien unmittelbar keine Massnahmen nötig, da es sich um einen Einzelfall handle.

Eine Boulevardzeitung startet eine Petition an die Bundesversammlung, wonach die Haltung von Hunden gefährlicher Rassen verboten werden soll. Die Zeitung wendet sich öffentlich an die Mitglieder des National- und Ständerats und fordert diese auf, die Petition ebenfalls zu unterzeichnen. Am Ende unterschreiben 158 Mitglieder des Nationalrats und 36 Mitglieder des Ständerats die Petition.

Frage 1

Bringt die Petition einen zusätzlichen verfahrensmässigen Zugang zur Bundesversammlung? Macht es einen Unterschied, ob es ein Mitglied des National- oder Ständerates oder eine andere Person ist, welche die Petition unterzeichnet?

Frage 2

Ist der Kanton oder der Bund kompetent, die Haltung von Kampfhunden zu regeln bzw. zu verbieten? Welcher Art sind die allfälligen Kompetenznormen zu Gunsten des Bundes?

Nationalrat Knüsli möchte auf jeden Fall gegen Kampfhunde (etwa Rottweiler, Dobermann, Pitbull) gesetzlich vorgehen. Nationalrat Knüsli hält den Bund gemäss Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BV klar für zuständig, weil eine solche Regelung für die Durchsetzung des Rechts auf Leben absolut notwendig sei.

Frage 3

Nehmen Sie zu dieser Begründung für die Zuständigkeit des Bundes Stellung.

Bei den Hundehaltern regt sich Unmut über die Versuche, die Haltung von Hunden zu reglementieren und einzuschränken. Sie möchten die Freiheit der Hundehaltung verfassungsrechtlich schützen und wenden sich insbesondere gegen den Leinenzwang. Im Hinblick auf die Lancierung einer Volksinitiative auf Teilrevision der Bundesverfassung bittet eine Gruppe von Hundehaltern Sie um Ihren juristischen Rat.

Frage 4

Machen Sie einen Vorschlag für die Formulierung einer neuen Verfassungsbestimmung, welche den Anliegen der Hundehalter Rechnung trägt. Wo in der Bundesverfassung würden Sie die neue Bestimmung einfügen wollen?

Fall Nr. 8: Neue Struktur für den Kanton X

Beim Kanton X handelt es sich um einen kleineren Kanton mit vielen kleinen Gemeinden. Die Kantonsregierung strebt – aus finanziellen Gründen und um die Qualität der von der öffentlichen Hand erbrachten Leistungen zu erhöhen – eine Verschlinkung der Strukturen an. Sie plant deshalb Gemeindefusionen, die Abschaffung der Bezirke und die Zusammenlegung der drei Bezirksgerichte zu einem einzigen Gericht (neu «Kantonsgericht» genannt).

Das Kantonsparlament stimmt dem Entwurf der Kantonsregierung auf Änderung der Kantonsverfassung am 4. April 2020 zu. Den gleichzeitigen Erlass von Gesetzesbestimmungen hält es nicht für nötig, da die Übergangsbestimmung alles Notwendige regle. Am 6. April 2020 gibt die Kantonsregierung das Datum für die obligatorische Volksabstimmung über die Teilrevision der Kantonsverfassung im kantonalen Amtsblatt bekannt: Es ist der 14. Juni 2020.

Die vom Kantonsparlament verabschiedete Änderung der Kantonsverfassung lautet wie folgt:

Teilrevision der Kantonsverfassung: «Für einen schlanken Kanton ohne Bezirke, mit Gemeindefusionen und einer neuen Gerichtsorganisation»**Art. 10 KV** Gemeinden

Der Kanton gliedert sich in höchstens fünf politische Gemeinden. Ihr Bestand wird im Rahmen der Verfassung und Gesetzgebung gewährleistet.

Art. 30 KV Gerichte

¹ Erste Instanz in Zivil- und Strafsachen ist das Kantonsgericht.

² Die obersten kantonalen Gerichte sind das Obergericht und das Verwaltungsgericht.

³ Sämtliche Gerichte sind im Kantonshauptort U domiziliert.

Übergangsbestimmung

¹ Die Bezirke werden per 31. Dezember 2022 aufgelöst. Ihre Aufgaben werden ab dem 1. Januar 2023 vom Kanton ausgeübt.

² Schliessen sich bis zum 31. Dezember 2022 nicht genügend Gemeinden zusammen, nimmt der Kantonsrat bis zum 31. Dezember 2023 die notwendigen Fusionen vor.

³ Die drei Bezirksgerichte in R, S und T üben ihre Funktion bis zum 31. Dezember 2022 aus. Per 1. Januar 2023 übernimmt das neu errichtete Kantonsgericht in U ihre Aufgaben.

Stimmbürger A

Stimmbürger A ist überzeugt, dass jeder Kanton Gemeinden haben und über eine zwischen Gemeinden und Kanton angesiedelte Verwaltungsebene (je nach Kanton «Bezirk», «Kreis» etc. genannt) verfügen muss. Zudem vertritt er die Ansicht, dass öffentliche Aufgaben, die von einer tieferen Ebene wahrgenommen werden können, nicht von einem übergeordneten Gemeinwesen erledigt werden dürfen. Deshalb müsste seiner Meinung nach bei einer Abschaffung der Bezirke zwingend geprüft werden, welche bisher von den Bezirken erledigten Aufgaben den Gemeinden zugewiesen werden können.

Frage 1

Wie beurteilen Sie die Ansichten von Stimmbürger A?

(Hinweis: Äussern Sie sich auch dann zur Frage, ob eine Aufgabe immer von der tiefstmöglichen Ebene ausgeübt werden muss, wenn Sie zum Schluss kommen, dass die Bezirke nicht aufgelöst werden dürfen und/oder Kantone nicht verpflichtet sind, Gemeinden zu haben.)

B-Partei

Die als Verein konstituierte, seit Jahren im Kanton X aktive B-Partei begrüsst die Gemeindefusionen. Sie befürchtet aber, dass die gesamte Teilrevision der Kantonsverfassung wegen der bei Richterinnen und Richtern sowie vielen Stimmberechtigten unbeliebten Fusion der Bezirksgerichte in der Volksabstimmung abgelehnt werden könnte.

Die B-Partei möchte deshalb, dass getrennt in zwei verschiedenen Vorlagen über die beiden Themen (Abschaffung der Bezirke, Reduktion der Anzahl Gemeinden einerseits – Änderungen der Gerichtsorganisation andererseits) abgestimmt wird.

Frage 2

Kann die B-Partei mit einem Rechtsmittel auf Bundesebene erreichen, dass am 14. Juni 2020 in zwei verschiedenen Vorlagen über die beiden Themen abgestimmt wird? Gehen Sie vom aktuellen Datum aus.

(Hinweis: Prüfen Sie hier bitte nur die prozessualen Fragen und dabei vor allem sämtliche formellen Voraussetzungen des Rechtsmittels, auch wenn Sie dessen Zulässigkeit wegen Nicht-Vorliegens einer Voraussetzung insgesamt verneinen.)

Frage 3

Bitte legen Sie die Argumente für und gegen eine gemeinsame Abstimmung über die beiden Themen dar. Gewichten Sie Ihre Argumente unter Bezugnahme auf Entscheide des Bundesgerichts und beziehen Sie abschliessend Position für oder gegen eine gemeinsame Abstimmung.

Fall Nr. 9: Zürcher Schulen

Herr S, ein engagierter Bürger mit Wohnsitz in Zürich, stört sich schon länger am Niveau der Zürcher Volksschulbildung, das nach seiner Einschätzung laufend sinkt. Er führt dies auf verschiedene Gründe zurück. Einerseits würden die Kinder mit der Breite des Schulstoffes überfordert, andererseits seien die Klassen eindeutig zu gross für eine gezielte Förderung der Schülerinnen und Schüler. Seine Gedanken hierzu fasst er im folgenden Text zusammen:

Neu:

In der Volksschule soll bis zum Abschluss der sechsten Klasse lediglich eine Fremdsprache unterrichtet werden.

§ 26 Abs. 1 des Volksschulgesetzes vom 7. Februar 2005 (LS 412.100) wird um den folgenden dritten Satz ergänzt, der in den bestehenden Text einzufügen ist:

«Die maximale Klassengrösse beläuft sich auf 20 Schülerinnen und Schüler.»

Diesen Text möchte Herr S nun rechtlich verbindlich umgesetzt wissen. In diesem Zusammenhang stellt er Ihnen verschiedene Fragen:

Frage 1

Mit welchen demokratischen Instrumenten und auf welcher Grundlage könnte er sein Anliegen im Kanton Zürich so ins politische System einspeisen, dass es dereinst zu verbindlichem Recht werden könnte?

Variante

Gehen Sie davon aus, dass Herr S den von ihm formulierten Text optimal findet und ihn in dieser Form als Volksinitiative auf Gesetzesrevision einreichen möchte.

Frage 2

Welche rechtlichen Probleme könnte dieser Text aufwerfen, wenn er als Volksinitiative auf Gesetzesrevision eingereicht würde? Wäre dieser Text als Volksinitiative zulässig?

Gehen Sie davon aus, dass der Kantonsrat die Initiative für gültig erklärt und der Volksabstimmung unterbreitet. Die im Kanton Zürich wohnhafte Schweizer Bürgerin Frau T ist aber entschieden der Ansicht, dass die Initiative rechtswidrig sei.

Frage 3

Hätte Frau T, wenn die Initiative tatsächlich rechtswidrig wäre, Anspruch darauf, dass diese für ungültig erklärt und der Abstimmung nicht unterbreitet wird?

Fall Nr. 10: Pandemie

Abgabetermin: 23. April 2021 (Datum Poststempel)

Die Pandemie-Wellen im Jahr 2020 hatten erhebliche Auswirkungen auf das wirtschaftliche, soziale und gesellschaftliche Leben auch im Kanton X. Es sind deutlich mehr Firmenkonkurse zu verzeichnen, und die Anzahl der Arbeitslosen ist stark angestiegen. Auch der öffentliche Verkehr ist mit einem stark veränderten Mobilitätsverhalten der Bevölkerung konfrontiert. Die Bevölkerung wie auch die Pendlerinnen und Pendler meiden die öffentlichen Verkehrsmittel: Während sich die Zahl der Fahrradfahrerinnen und -fahrer verdoppelt und auch der motorisierte Individualverkehr stark zugenommen hat, hat sich umgekehrt die Zahl der Fahrgäste im öffentlichen Verkehr um einen Drittel reduziert. Nachdem die Zahlen für das Jahr 2020 vorliegen, sieht der Regierungsrat des Kantons X dringenden Handlungsbedarf. Trotz Finanzhilfen des Bundes sind die kantonalen Verkehrsbetriebe mit einem Defizit in dreistelliger Millionenhöhe konfrontiert. Für das Jahr 2021 ist aufgrund der eingebrochenen Ticketverkäufe ein noch höherer Verlust zu erwarten. Die Verkehrsbetriebe haben den Regierungsrat darüber informiert, dass sie sich gezwungen sehen, umgehend einschneidende Sparmassnahmen zu ergreifen. Auf den Bus- und Bahnlinien sollen deutlich weniger Fahrzeuge eingesetzt werden und mindestens zehn Prozent des Personals soll abgebaut werden. Für die ohnehin fragile soziale Situation wäre eine solche unmittelbar drohende Massenentlassung nach Ansicht des Regierungsrates verheerend. Auch aus der Zivilgesellschaft und aus Parlamentarierkreisen ist die Exekutive aufgefordert worden, schnell und unkompliziert Notmassnahmen zu ergreifen.

In einer ausserordentlichen Dringlichkeitssitzung hat der Regierungsrat nun den Erlass folgender Verordnung ins Auge gefasst:

Entwurf Verordnung zur Wiederbelebung des öffentlichen Verkehrs (VO WöV)

§ 1 ¹ Der individuelle Motorfahrzeugverkehr ist ab dem 1. Mai 2021 während der Dauer von drei Monaten auf dem gesamten Kantonsgebiet zu folgenden Uhrzeiten untersagt:

- a) Montag bis Freitag: Jeweils von 05:00 bis 10.00 Uhr und von 16:00 bis 21:00 Uhr;
- b) Samstag und Sonntag: Jeweils von 05:00 bis 21:00 Uhr.

² Erlaubt bleibt der Motorfahrzeugverkehr, soweit dieser erforderlich ist:

- a) zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Dienste und des öffentlichen Verkehrs;
- b) zur Versorgung der Bevölkerung und des Gewerbes; und
- c) zur Gewährleistung der Mobilität für Menschen mit Behinderung oder eingeschränkter Mobilität.

³ Die gemäss Bundesrecht offen zu haltenden Durchgangsstrassen werden durch die zuständigen Instanzen mit der Zusatztafel «Durchgangsverkehr erlaubt» ausgeschildert.

§ 2 Die Benutzung sämtlicher öffentlicher Verkehrsmittel (inkl. Bahn, Bus, Seilbahnen) ist ab dem 1. Mai 2021 während der Dauer von sechs Monaten unentgeltlich. Die Kosten trägt der Kanton.

Der Regierungsrat erhofft sich von dieser Regelung einerseits die Rettung von Arbeitsplätzen bei den Unternehmen des öffentlichen Verkehrs und damit eine Stabilisierung der sozialen Situation sowie andererseits einen langfristigen positiven Effekt auf das Mobilitätsverhalten der Bevölkerung und insbesondere der Pendlerinnen und Pendler. Aufgrund der schwierigen Lage sind solche einschneidenden Massnahmen nach Einschätzung des Regierungsrats sowohl nötig als auch verhältnismässig.

In Bezug auf die Rechtmässigkeit des Verordnungsentwurfs stellen sich dem Regierungsrat jedoch verschiedene Fragen, für die er um Ihre rechtliche Einschätzung bittet:

Frage 1 (Gewichtung ca. 2/3)

Der Regierungsrat ist unsicher, wie stark ein Kanton in das kantonale und gesamtschweizerische Strassennetz eingreifen und inwieweit er den individuellen Motorfahrzeugverkehr beschränken darf. Als Alternative steht daher der Vorschlag zur Diskussion, statt der Regelung gemäss § 1 Entwurf VO WöV für die Dauer von drei Monaten eine Strassenbenutzungsabgabe für den individuellen Motorfahrzeugverkehr einzuführen.

a) Ist § 1 Entwurf VO WöV mit dem übergeordneten Recht vereinbar? Was gilt für den Alternativvorschlag?

(Hinweis: Die Vereinbarkeit mit der Eigentumsgarantie und der Wirtschaftsfreiheit ist nicht zu prüfen.)

b) Gemäss § 2 Entwurf VO WöV können alle Personen (unabhängig davon, wo sie wohnen und Steuern zahlen) im Kanton X während sechs Monaten gratis Zug, Bus und Seilbahn fahren. Ist diese Regelung mit übergeordnetem Recht vereinbar?

Frage 2 (Gewichtung ca. 1/3)

(Hinweis: Gehen Sie davon aus, dass die VO WöV mit übergeordnetem Recht vereinbar ist.)

Der Regierungsrat möchte sich zur raschen Inkraftsetzung der VO WöV auf Art. 100 der Kantonsverfassung des Kantons X (KV/X) stützen. Eine weitere Abstützung für sein Handeln sieht er in dem vom kantonalen Parlament ausgerufenen sog. «Klimanotstand» («Climate Emergency»). In einem entsprechenden Postulat hatte das Kantonsparlament im Februar 2019 die Eindämmung des Klimawandels und seiner schwerwiegenden Folgen zur Aufgabe von höchster Priorität erklärt und den Regierungsrat dazu aufgerufen, Massnahmen zum Klimaschutz zu ergreifen. Eine Gruppe von Parlamentsmitgliedern hat indessen Zweifel, ob der Regierungsrat ermächtigt ist, die VO WöV zu erlassen. Gemäss Art. 67 KV/X könnte auch das Parlament für eine zügige Verabschiedung der Regelungen sorgen.

a) Kann die VO WöV gestützt auf Art. 100 KV/X erlassen werden?

b) Können die geplanten Regelungen gestützt Art. 67 KV/X erlassen werden?

Verfassung des Kantons X:

Art. 67 KV/X

Ein Gesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, kann von der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden. Es ist zu befristen.

Art. 100 KV/X

Der Regierungsrat kann, unmittelbar gestützt auf diesen Artikel, Verordnungen und Verfügungen erlassen, um eingetretenen oder unmittelbar drohenden schweren Störungen der öffentlichen Ordnung oder der inneren Sicherheit zu begegnen. Solche Verordnungen sind zu befristen.

Fall Nr. 11: Kulturausgaben

Der Kanton K betreibt in seinem Hauptort L in einer historischen Liegenschaft ein Kunstmuseum, das sehr gute Besucherfrequenzen aufweist. Ein Fachgutachten hat nun ergeben, dass die Luftfeuchtigkeit in den Museumsräumen zu hoch und für die Exponate schädlich ist. Da das historische Gebäude zudem sanierungsbedürftig ist, hat der Regierungsrat des Kantons ein Projekt mit dem Titel «Sanierung und Neugestaltung des Kunstmuseums» ausarbeiten lassen. Das Gesamtprojekt umfasst die Sanierung der historischen Liegenschaft, die technischen Vorrichtungen zur dauerhaften Senkung der Luftfeuchtigkeit sowie die Ergänzung der Liegenschaft um zwei neue Pavillons, die für wechselnde Sonderausstellungen genutzt werden können. Die Gesamtkosten des Projekts belaufen sich auf zehn Millionen Franken.

Der Regierungsrat beantragt dem Kantonsrat die Genehmigung des Projekts und damit auch der Ausgaben von zehn Millionen Franken. Er stellt sich dabei auf den Standpunkt, dass es sich beim Betrag um eng mit dem weiteren Betrieb des Kunstmuseums verbundene Ausgaben handelt, weshalb der Ausgabenbeschluss nicht dem Referendum untersteht. Die F-Partei möchte angesichts der angespannten Finanzlage des Kantons keine so grossen Investitionen in ein Kunstmuseum vornehmen. Sie ist jedoch der Ansicht, dass der entsprechende Kantonsratsbeschluss dem Referendum unterstehen müsse.

Frage 1

Beurteilen Sie gestützt auf die kantonalen Rechtsgrundlagen (Anhang) und die bundesgerichtliche Praxis, ob hier ein Referendum möglich ist oder nicht.

Variante: Die Projektkosten betragen insgesamt 25 Millionen Franken und der entsprechende Kantonsratsbeschluss untersteht ausdrücklich dem kantonalen Referendum. Dieses wird denn auch von der F-Partei ergriffen. Aufgrund der kantonalen Finanzprobleme wird der Abstimmungskampf sehr intensiv geführt. Der zuständige Regierungsrat R tritt dabei in allen fünf Bezirken des Kantons an Podien auf und setzt sich dezidiert für die Vorlage ein. Auch in einem Interview mit dem Lokalfernsehen und einer lokalen Zeitung erläutert er eingehend die Vorteile der Vorlage und setzt sich mit den Argumenten der Gegnerschaft auseinander. Am Abstimmungssonntag nimmt das Stimmvolk des Kantons K die Vorlage mit einem Ja-Stimmenanteil von 51 Prozent an.

Frage 2

Die F-Partei und der im Kanton wohnhafte Bürger B, der sich gegen die Vorlage engagiert hat, erwägen, das Abstimmungsergebnis anzufechten. Welche Argumente könnten sie dabei vor Bundesgericht vorbringen und wie beurteilen Sie die Erfolgsaussichten einer Beschwerde ans Bundesgericht?

(Hinweis: Die Eintretensvoraussetzungen auf ein Rechtsmittel ans Bundesgericht sind nicht zu prüfen. Es geht lediglich um eine inhaltliche [d.h. materielle] Prüfung der Beschwerdegründe.)

Variante: Der Abstimmungskampf verläuft ruhig und ohne besonderes Engagement von Regierungsmitgliedern. Am Wochenende vor dem Abstimmungstermin erscheint jedoch in mehreren Lokalzeitungen ein Inserat, in welchem dem Regierungsrat von Bürgerin C vorgeworfen wird, absichtlich mit falschen Zahlen zu argumentieren. Die effektiven Projektkosten würden sich auf 45 Millionen (und nicht die veranschlagten 25 Millionen) belaufen, was für den Kanton völlig untragbar sei. Als Beleg für die

Behauptung verweist Bürgerin C auf interne Projektpapiere, in die sie Einsicht gehabt habe. Am Abstimmungs-sonntag verwirft das Stimmvolk des Kantons K die Vorlage mit einem Nein-Stimmenanteil von 51 Prozent.

Frage 3

Können Bürgerinnen und Bürger des Kantons K, welche die Vorlage befürworteten, ans Bundesgericht gelangen, weil die (unzutreffenden) Behauptungen von Frau C einen negativen Einfluss auf das Abstimmungsergebnis gehabt haben?

Gesetzliche Grundlagen im Kanton K:

Kantonsverfassung

Art. 23 Volksabstimmung über Finanzbeschlüsse

¹ Beschlüsse des Grossen Rates, die neue einmalige Ausgaben von mehr als 3 000 000 Franken oder neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als 600 000 Franken vorsehen, unterliegen der Volksabstimmung.

² Beschlüsse über Ausgaben, die durch Bundesrecht oder durch Gesetz in Zweck und Umfang notwendig vorbestimmt sind, unterliegen nicht der Volksabstimmung.

Gesetz über den Finanzhaushalt des Staates

§ 5 Neue und gebundene Ausgaben

¹ Eine Ausgabe gilt als neu, wenn hinsichtlich ihrer Höhe, des Zeitpunkts ihrer Vornahme oder anderer wesentlicher Umstände eine verhältnismässig grosse Handlungsfreiheit besteht.

² Eine Ausgabe gilt als gebunden, wenn sie nicht neu im Sinne von Absatz 1 ist.

³ Der Entscheid, ob eine Ausgabe als neu oder gebunden gilt, obliegt dem Grossen Rat. Dieser beschliesst darüber bei der Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans oder bei der Genehmigung des Budgets.

Fall Nr. 12: Sparbemühungen

Die Invalidenversicherung steht seit Jahren unter starkem finanziellem Druck. Nach dem Scheitern der IVG-Revision 6b (einer Sparvorlage) versucht nun das zuständige Departement, die Sparbemühungen auf allen Ebenen zu intensivieren. Dabei soll auch bei den sog. «Hilfsmitteln» gespart werden.

Auszug aus dem Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG, SR 831.20)

Art. 21 Anspruch [auf Hilfsmittel]

¹Der Versicherte hat im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste Anspruch auf jene Hilfsmittel, deren er für die Ausübung der Erwerbstätigkeit oder der Tätigkeit im Aufgabenbereich, zur Erhaltung oder Verbesserung der Erwerbsfähigkeit, für die Schulung, die Aus- und Weiterbildung oder zum Zwecke der funktionellen Angewöhnung bedarf. Kosten für Zahnprothesen, Brillen und Schuheinlagen werden nur übernommen, wenn diese Hilfsmittel eine wesentliche Ergänzung medizinischer Eingliederungsmassnahmen bilden.

²Der Versicherte, der infolge seiner Invalidität für die Fortbewegung, für die Herstellung des Kontaktes mit der Umwelt oder für die Selbstsorge kostspieliger Geräte bedarf, hat im Rahmen einer vom Bundesrat aufzustellenden Liste ohne Rücksicht auf die Erwerbsfähigkeit Anspruch auf solche Hilfsmittel.

[...]

Auszug aus der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV, SR 831.201)

Art. 14 Liste der Hilfsmittel

¹Die Liste der im Rahmen von Artikel 21 IVG abzugebenden Hilfsmittel bildet Gegenstand einer Verordnung des Eidgenössischen Departements des Innern (Departement), welches auch nähere Bestimmungen erlässt über:

- a. die Abgabe oder Vergütung der Hilfsmittel;
- b. Beiträge an die Kosten von invaliditätsbedingten Anpassungen von Geräten und Immobilien;
- c. Beiträge an die Kosten für Dienstleistungen Dritter, welche anstelle eines Hilfsmittels benötigt werden;
- d. Amortisationsbeiträge an Versicherte, die ein Hilfsmittel, auf das sie Anspruch besitzen, auf eigene Kosten angeschafft haben;
- e. die Darlehenssumme bei selbstamortisierenden Darlehen an Versicherte, die für die Erwerbstätigkeit in einem Landwirtschafts- oder Gewerbebetrieb Anspruch auf ein kostspieliges Hilfsmittel haben, das von der Versicherung nicht zurückgenommen oder nur schwer wieder abgegeben werden kann.

[...]

Das Departement des Innern beschliesst in der Folge, die Verordnung über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung vom 29. November 1976 (HVI, SR 831.232.51) anzupassen. Laut den am 22. Mai 2019 in der AS publizierten Änderungen soll Ziff. 10.05 des Anhangs zur HVI (Liste der Hilfsmittel) per 1. Juli 2019 in der Weise angepasst werden, dass die invaliditätsbedingte Abänderung von Motorfahrzeugen und Invalidenfahrzeugen nur noch vergütet wird, sofern die versicherte Person *volljährig* ist.

Da sich nach der Rechtsprechung der Anspruch auf invaliditätsbedingte Abänderung von Motorfahrzeugen auch auf die Abänderung von Fahrzeugen bezieht, mit denen die versicherte Person transportiert

wird (d.h. die Haltereigenschaft oder der Führerschein nicht vorausgesetzt wird), können von der Regelung auch Abänderungen zugunsten Minderjähriger betroffen sein.

Die Organisation B, die sich für Menschen einsetzt, die mit einer Behinderung leben, sowie der 17-jährige Versicherte V, der gehbehindert ist und von seinen Eltern oder anderen Personen regelmässig zu seiner Lehrstelle gefahren wird, sind überzeugt, dass diese neue Regelung gegen das Diskriminierungsverbot (Art. 8 Abs. 2 BV) sowie den Schutz der Kinder und Jugendlichen (Art. 11 BV) verstösst (vgl. BGE 126 V 70).

Frage 1

Die Organisation B fragt Sie, ob sie direkt gegen die vom Departement beschlossene Anpassung der Hilfsmittelliste vorgehen und die Verfassungsmässigkeit anfechten könne.

Frage 2

Auch V und seine Familie wollen nicht auf die Vergütung einer Anpassung des bereits bestellten neuen Familienautos verzichten, das voraussichtlich im September 2019 geliefert wird. Wie könnten V und seine Familie geltend machen, dass die Anpassung der Hilfsmittelliste rechtswidrig ist?